

## **Eigenerklärung zu fakultativen Ausschlussgründen nach § 122 Absatz 1 in Verbindung mit § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in aktueller Fassung**

Es wird versichert, dass

1. das bietende Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das bietende Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist,
3. über das Vermögen des bietenden Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist,
4. sich das bietende Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet,
5. das bietende Unternehmen seine Tätigkeit nicht eingestellt hat bzw. die Einstellung absehbar ist,
6. das bietende Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine nachweislichen schweren Verfehlungen begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (dies gilt auch für schwere Verfehlungen von Personen, die dem Unternehmen nach § 123 Absatz 3 GWB zu zurechnen sind),
7. das bietende Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
8. kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
9. das bietende Unternehmen nicht bereits bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war bzw. daraus keine Wettbewerbsverzerrung resultiert, da dem Unternehmen keine weiteren Informationen zum Vergabeverfahren vorliegen als diese in den Vergabeunterlagen enthalten sind und
10. das bietende Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Außerdem wird versichert, dass das bietende Unternehmen bzw. ihm zuzurechnende Personen:

11. nicht gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) verstoßen haben und dies auch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist (vergleiche § 21 AEntG; auf die Berechtigung/Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Einholung eines Gewerbezentralregisterauszuges wird hiermit hingewiesen),
12. nicht gegen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verstoßen haben und dies auch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist (vergleiche § 98 c AufenthG) und
13. nicht gegen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verstoßen haben und dies auch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist (vergleiche § 19 MiLoG).

Im Falle einer Bewerbung/eines Angebotes einer Bietergemeinschaft gilt die Erklärung für jedes Mitglied der Gemeinschaft.

---

Ort, Datum

Unterzeichner in Druckbuchstaben

Firmenstempel/Unterschrift Bieter/Bewerber